



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppc/018-2024#001
Datum: 11.11.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Geschwindigkeitserhöhung Braunschweig — Wieren mit Stellwerks- und Bahnübergangsanpassungen Abschnitt Bahnhof Gifhorn — Bahnhof Wahrenholz (Strecke 1962)“

im Landkreis Gifhorn

Bahn-km 0,000 bis 19,300

der Strecke 1962 Gifhorn - Wieren

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
I.II-N-H-S, Projekte STE Hannover
Lindemannallee 3
30173 Hannover

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	12
A.3.1	Konzentrationswirkung	12
A.4	Nebenbestimmungen	12
A.4.1	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE	12
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	12
A.4.3	Immissionsschutz.....	13
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	13
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	15
A.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten	15
A.4.7	Kampfmittel.....	15
A.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	16
A.4.9	Unterrichtungspflichten	16
A.5	Zusage der Vorhabenträgerin	16
A.5.1	Zusage gegenüber der Stadt Gifhorn	16
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	17
A.7	Sofortige Vollziehung	17
A.8	Gebühr und Auslagen	17
A.8.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	17
B.	Begründung	18
B.1	Sachverhalt.....	18
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	18
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	18
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	18
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	22
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	22
B.2.2	Zuständigkeit.....	23
B.3	Umweltverträglichkeit.....	23
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	23
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	23
B.4.1	Planrechtfertigung	23
B.4.2	Variantenentscheidung	24
B.4.3	EIGV, VV Bau und VV Bau-STE	26
B.4.4	Wasserhaushalt	26
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	27
B.4.6	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	29

B.4.7	Artenschutz	31
B.4.8	Immissionsschutz.....	31
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	34
B.4.10	Brand- und Katastrophenschutz	34
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	34
B.4.12	Straßen, Wege und Zufahrten	35
B.4.13	Kampfmittel	35
B.4.14	Sonstige öffentliche Belange	36
B.4.15	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	38
B.5	Gesamtabwägung.....	39
B.6	Sofortige Vollziehung	39
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	40
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	41

Auf Antrag der DB InfraGO AG , I.II-N-H-S (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Geschwindigkeitserhöhung Braunschweig — Wieren mit Stellwerks- und Bahnübergangsanpassungen Abschnitt Bahnhof Gifhorn — Bahnhof Wahrenholz (Strecke 1962)“ im Landkreis Gifhorn, Bahn-km 0,000 bis 19,300 der Strecke 1962 Gifhorn - Wieren, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Streckenertüchtigung der Strecke 1962 Gifhorn – Wieren auf 100 km/h sowie damit einhergehende Maßnahmen an der Leit- und Sicherungstechnik und neue Geschwindigkeitswechsel mit geringfügiger Trassierungsanpassung. Die Maßnahmen umfassen die Gleisanlagen, den Bahnhof Gifhorn Stadt und diverse Bahnübergänge. Wegen Einzelheiten des Vorhabens wird auf die genehmigten Planunterlagen verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht	
1.1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 15.07.2024, 55 Seiten	festgestellt
1.2	Fotodokumentation Planungsstand: 15.07.2024, 11 Seiten	Nur zur Information
2	Übersichtskarten und Übersichtspläne	
2.1	Übersichtskarte Strecke 1962, km 0,000 – 19,300 Maßstab: 1:100.000, Planungsstand 15.07.2024	Nur zur Information
2.2.1	Übersichtslageplan Strecke 1962, km 0,000 – 9,800 Maßstab 1:10.000, Planungsstand: 15.07.2024	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.2.2	Übersichtslageplan Strecke 1962, km 9,800 – 15,700 Maßstab: 1:10.000, Planungsstand: 05.02.2024	Nur zur Information
2.2.3	Übersichtslageplan Strecke 1962, km 15,700 – 19,300 Maßstab: 1:10.000, Planungsstand: 05.02.2024	Nur zur Information
3	Lagepläne	
3.1	Lageplan Strecke 1962, km 0,823 – 1,692 Maßstab: 1:1.000, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
3.2	Lageplan Strecke 1962, km 1,692 – 2,386 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
3.3	Lageplan Strecke 1962, km 2,386 – 3,020 Maßstab 1:1.000, Planungsstand 15.07.2024	festgestellt
3.4	Lageplan Strecke 1962, km 3,020 – 3,702 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
3.5	Lageplan Strecke 1962, km 4,340 – 4,950 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
3.6	Lageplan Strecke 1962, km 11,120 – 11,763 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
3.7	Lageplan Strecke 1962, km 11,763 – 12,476 Maßstab: 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
3.8	Lageplan Strecke 1962, km 13,342 – 14,204 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
3.9	Lageplan Strecke 1962, km 15,820 – 16,723 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
3.10	Lageplan Strecke 1962 km 17,626 – 18,529 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 15.07.2024, 21 Seiten	festgestellt
5	Grunderwerbspläne	
5.1	Grunderwerbsplan Strecke 1962, km 0,823 – 1,692 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
5.1.1	Grunderwerbsplan Detail 1 zur Unterlage 5.1 Maßstab 1:200, Planungsstand 15.07.2024	festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan Strecke 1962, km 1,692 – 2,386 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
5.2.1	Grunderwerbsplan Detail 1 zur Unterlage 5.2 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
5.3	Grunderwerbsplan Strecke 1962, km 2,386 – 3,020 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
5.3.1	Grunderwerbsplan Detail 1 zur Unterlage 5.3 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
5.4	Grunderwerbsplan Strecke 1962, km 3,020 – 3,702 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
5.4.1	Grunderwerbsplan Detail 1 zur Unterlage 5.4 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.4.2	Grunderwerbsplan Detail 1 zur Unterlage 5.4 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
5.5	Grunderwerbsplan Strecke 1962, km 4,340 – 4,950 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
5.5.1	Grunderwerbsplan Detail 1 zur Unterlage 5.5 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
5.5.2	Grunderwerbsplan Detail 1 zur Unterlage 5.5 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
5.5.3	Grunderwerbsplan Detail 1 zur Unterlage 5.5 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
5.6	Grunderwerbsplan Strecke 1962, km 15,820 – 16,723 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
5.7	Grunderwerbsplan LBP-Maßnahme Maßstab 1:5.000, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
5.7.1	Grunderwerbsplan Detail 1-5 zur Unterlage 5.7 Maßstab 1:500, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 15.07.2024, 8 Seiten	festgestellt
7	Bauwerksplan	
7.1	Bauwerksplan Grundriss Maßstab 1:200, Planungsstand 05.02.2024	festgestellt
7.2	Bauwerksplan Lageplan Maßstab 1:50, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8	Bahnübergänge	
8.1.1	Kreuzungsplan BÜ 1,2 Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.1.2	Markierungs- und Beschilderungsplan BÜ 1,2 Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.1.3	Schleppkurvenplan BÜ 1,2 Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.1.4	Kreuzungsplan Straßenplanung BÜ 1,2 Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.1.5	Streuwinkelplan BÜ 1,2 Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.1.6	Höhenplan BÜ 1,2 Maßstab 1:250/25, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.1.7	Verkehrszählung BÜ 1,2 Planungsstand: 05.02.2024, 13 Seiten	festgestellt
8.2.1	Kreuzungsplan BÜ 2,3 Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.2.2	Markierungs- und Beschilderungsplan BÜ 2,3 Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.2.3	Schleppkurvenplan BÜ 2,3 Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.2.4	Kreuzungsplan Straßenplanung BÜ 2,3 Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.2.5	Streuwinkelplan BÜ 2,3 Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.2.6	Höhenplan BÜ 2,3 Maßstab 1:250/25, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.2.7	Querschnitt BÜ 2,3 Maßstab 1:250/25, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.2.8	Verkehrszählung BÜ 2,3 Planungsstand: 05.02.2024, 10 Seiten	festgestellt
8.3.1	Kreuzungsplan BÜ 3,6 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
8.3.2	Markierungs- und Beschilderungsplan BÜ 3,6 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
8.3.3	Schleppkurvenplan BÜ 3,6 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
8.3.4	Schleppkurvenplan BÜ 3,6 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
8.3.5	Kreuzungsplan Straßenplanung BÜ 3,6 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
8.3.6	Streuwinkelplan BÜ 3,6 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
8.3.7	Höhenplan BÜ 3,6 Maßstab 1:250/25, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.3.8	Querschnitt BÜ 3,6 Maßstab 1:250/25, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.3.9	Verkehrszählung BÜ 3,6 Planungsstand: 05.02.2024, 17 Seiten	festgestellt
8.4.1	Kreuzungsplan BÜ 4,8 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
8.4.2	Markierungs- und Beschilderungsplan BÜ 4,8 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
8.4.3	Schleppkurvenplan BÜ 4,8 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
8.4.4	Verkehrszählung BÜ 4,8 Planungsstand: 15.07.2024, 11 Seiten	festgestellt
8.4.5	Sichtflächenermittlung BÜ 4,8 Maßstab ohne, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.4.6	Verkehrszählung BÜ 4,8 Planungsstand: 05.02.2024, 16 Seiten	festgestellt
8.5.1	Lageplan Ersatzweg (Teil 1) Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.5.2	Lageplan Ersatzweg (Teil 2) Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.5.3	Markierungs- und Beschilderungsplan (Teil 1) Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.5.4	Markierungs- und Beschilderungsplan (Teil 2) Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.5.5	Schleppkurvenplan Ersatzweg (Teil 1) Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.5.6	Schleppkurvenplan Ersatzweg (Teil 2) Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.5.7	Regelquerschnitt Ersatzweg Maßstab 1:250/25, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
8.5.8	Höhenplan Ersatzweg Maßstab 1:250/25, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
9	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungspläne	
9.1	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungspläne km 0,823 – 1,692 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
9.2	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungspläne km 1,692 – 2,386 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
9.3	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungspläne km 3,020 – 3,702 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 15.02.2024	festgestellt
9.4	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungspläne km 4,340 – 4,950 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 15.07.2024	festgestellt
10	Kabel- und Leitungspläne	
10.1	Kabel- und Leitungslageplan km 0,823 – 1,692 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 15.07.2024	Nur zur Information
10.1.1	Kabel- und Leitungsplan Detail 1 zur Unterlage 10.1 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	Nur zur Information
10.2	Kabel- und Leitungslageplan km 1,692 – 2,386 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 15.07.2024	Nur zur Information
10.2.1	Kabel- und Leitungsplan Detail 1 zur Unterlage 10.2 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	Nur zur Information
10.3	Kabel- und Leitungslageplan km 2,386 – 3,020 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 15.07.2024	Nur zur Information
10.4	Kabel- und Leitungslageplan km 3,020 – 3,702 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 15.07.2024	Nur zur Information
10.4.1	Kabel- und Leitungsplan Detail 1 zur Unterlage 10.4 Maßstab 1:200,, Planungsstand: 15.07.2024	Nur zur Information
10.4.2	Kabel- und Leitungsplan Detail 2 zur Unterlage 10.4 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	Nur zur Information
10.5	Kabel- und Leitungslageplan km 4,340 – 4,950 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 15.07.2024	Nur zur

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		Information
10.5.1	Kabel- und Leitungsplan Detail 1 zur Unterlage 10.5 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	Nur zur Information
10.5.2	Kabel- und Leitungsplan Detail 2 zur Unterlage 10.5 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	Nur zur Information
10.5.3	Kabel- und Leitungsplan Detail 3 zur Unterlage 10.5 Maßstab 1:200, Planungsstand: 15.07.2024	Nur zur Information
11	Trassierungspläne	
11.1	Trassierungsplan km 1,500 – 1,900 Maßstab 1:500, Planungsstand: 02.06.2022	Nur zur Information
11.2	Trassierungsplan km 3,000 – 3,410 Maßstab 1:500, Planungsstand: 30.03.2022	Nur zur Information
11.3	Trassierungsplan km 3,410 – 3,840 Maßstab 1:500, Planungsstand: 30.03.2022	Nur zur Information
11.4	Trassierungsplan km 13,030 – 13,580 Maßstab 1:500, Planungsstand: 30.03.2022	Nur zur Information
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 15.07.2024, 92 Seiten	festgestellt
12.2	Maßnahmenblätter Planungsstand: 15.07.2024, 44 Seiten	festgestellt
12.3.1	Bestands- und Konfliktplan, BÜ km 1,205 Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	Nur zur Information
12.3.2	Bestands- und Konfliktplan, BÜ km 2,310 Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	Nur zur Information
12.3.3	Bestands- und Konfliktplan, BÜ km 3,600 Maßstab 1:200, Planungsstand: 12.01.2024	Nur zur Information
12.3.4	Bestands- und Konfliktplan, BÜ km 4,836 Maßstab 1:200, Planungsstand: 12.01.2024	Nur zur Information
12.3.5	Bestands- und Konfliktplan, Ersatzweg Teil 1 Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	Nur zur Information
12.3.6	Bestands- und Konfliktplan, Ersatzweg Teil 2 Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	Nur zur Information
12.3.7	Bestands- und Konfliktplan, ESTW Modulgebäude Maßstab 1:200, Planungsstand: 05.02.2024	Nur zur Information
12.3.8	Bestands- und Konfliktplan, km 0,823 – 1,692 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	Nur zur Information
12.3.9	Bestands- und Konfliktplan, km 1,692 – 2,386 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	Nur zur Information
12.3.10	Bestands- und Konfliktplan, km 2,386 – 3,020 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.3.11	Bestands- und Konfliktplan, km 3,020 – 3,702 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	Nur zur Information
12.3.12	Bestands- und Konfliktplan, km 4,340 – 4,950 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 12.01.2024	Nur zur Information
12.3.13	Bestands- und Konfliktplan, km 11,120 – 11,736 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	Nur zur Information
12.3.14	Bestands- und Konfliktplan, km 11,763 – 12,476 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	Nur zur Information
12.3.15	Bestands- und Konfliktplan, km 13,342 – 14,204 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	Nur zur Information
12.3.16	Bestands- und Konfliktplan, km 15,820 – 16,723 Maßstab 1:1000, Planungsstand: 05.02.2024	Nur zur Information
12.3.17	Bestands- und Konfliktplan, km 17,626 – 18,529 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	Nur zur Information
12.4.1	Maßnahmenplan, BÜ km 1,205 Maßstab 1:200, Planungsstand: 12.01.2024	festgestellt
12.4.2	Maßnahmenplan, BÜ km 2,310 Maßstab 1:200, Planungsstand: 12.01.2024	festgestellt
12.4.3	Maßnahmenplan, BÜ km 3,600 Maßstab 1:200, Planungsstand: 12.01.2024	festgestellt
12.4.4	Maßnahmenplan, BÜ km 4,836 Maßstab 1:200, Planungsstand: 12.01.2024	festgestellt
12.4.5	Maßnahmenplan, Ersatzweg Teil 1 Maßstab 1:200, Planungsstand: 25.10.2023	festgestellt
12.4.6	Maßnahmenplan, Ersatzweg Teil 2 Maßstab 1:200, Planungsstand: 25.10.2023	festgestellt
12.4.7	Maßnahmenplan, ESTW Modulgebäude Maßstab 1:200, Planungsstand: 12.01.2024	festgestellt
12.4.8	Maßnahmenplan, km 0,823 – 1,692 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
12.4.9	Maßnahmenplan, km 1,692 – 2,386 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
12.4.10	Maßnahmenplan, km 2,386 – 3,020 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
12.4.11	Maßnahmenplan, km 3,020 – 3,702 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
12.4.12	Maßnahmenplan, km 4,340 – 4,950 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 12.01.2024	festgestellt
12.4.13	Maßnahmenplan, km 11,120 – 11,736 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
12.4.14	Maßnahmenplan, km 11,763 – 12,476 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.4.15	Maßnahmenplan, km 13,342 – 14,204 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
12.4.16	Maßnahmenplan, km 15,820 – 16,723 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
12.4.17	Maßnahmenplan, km 17,626 – 18,529 Maßstab 1:1.000, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
12.4.18	Maßnahmenplan externe Kompensationsmaßnahme „Baumpflanzung“ Maßstab 1:10.000, Planungsstand: 12.01.2024	festgestellt
12.4.19	Maßnahmenplan Kompensationspoolfläche „Giebel- moor“ Maßstab ohne, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
12.4.20	Maßnahmenplan Kompensationspoolfläche „Steinhöhe“ Maßstab ohne, Planungsstand: 05.02.2024	festgestellt
13	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: 15.07.2024, 73 Seiten	Nur zur Information
14	Unterlagen für Natura 2000-Gebiete	
14.1	EU-Vogelschutzgebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ Planungsstand: 05.02.2024, 48 Seiten	Nur zur Information
14.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung „Großes Moor bei Gifhorn“ Planungsstand: 05.02.2024, 35 Seiten	Nur zur Information
14.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung „Ise mit Nebenbächern“ Planungsstand: 05.02.2024, 25 Seiten	Nur zur Information
15	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen	
15.1	Schalltechnische Untersuchung Verkehrslärm Planungsstand: 05.02.2024, 59 Seiten	Nur zur Information
15.2	Schalltechnische Untersuchung zu baubedingten Schal- limmissionen Planungsstand: 05.02.2024, 382 Seiten	Nur zur Information
15.3	Erschütterungstechnische Untersuchung Planungsstand: 05.02.2024, 29 Seiten	Nur zur Information
16	Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachver- halte	
16.1	Standorte der geplante Aufschlüsse Planungsstand: 05.02.2024, 3 Seiten	Nur zur Information
16.2	Wassermengenberechnung Planungsstand: 05.02.2025, 6 Seiten	Nur zur Information
17	Geotechnischer Bericht Planungsstand: 05.02.2024	Nur zur Information
18	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand: 05.02.2025, 70 Seiten	festgestellt

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach der „Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem“ (EIGV) erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Vorhabenträgerin hat das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular „Anzeige von Erdaufschlüssen / Bohrungen nach § 49 Abs. 1 S. 1 WHG“ (zu finden auf der Homepage des EBA) für alle Erdaufschlüsse spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten beim Sachbereich 6 Nord per E-Mail (an die in der Stellungnahme vom 05.03.2025, Az.: 58613-576ti/005-1114#028 angegebene E-Mailadresse) nachzureichen, damit seitens Sb 6 Nord die Prüfung durchgeführt werden kann. Bei der Einreichung des Anzeigeformulars ist das Aktenzeichen aus der Stellungnahme vom 16.09.2024 (Az: 58613-576ti/006-1114#007) mitzuteilen, um eine schnellere Zuordnung zum Vorgang zu ermöglichen.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

A.4.3.1.1 Allgemeine Regelungen

Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Insoweit ist sicherzustellen, dass nur schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen. Der Einsatz von Maschinen und Geräten hat der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu entsprechen.

A.4.3.1.2 Entschädigungsregelungen

Bei Wohnnutzungen mit prognostizierten Beurteilungspegel von über 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht (Schwellen der Gesundheitsgefährdung), ist den betroffenen Bewohnern während der entsprechenden Bauabschnitte die Erstattung von Hotelkosten anzubieten. Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Eintritt der lärminintensiven Bauphasen die ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Ansprüche auf Erstattung von Hotelkosten zu informieren. Die Art und Dauer der Unterbringung ist jeweils mit den berechtigten Bewohnern zu vereinbaren.

A.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Im Zuge der Abbrucharbeiten im Bereich BÜ km 3,6 (Braunschweiger Straße) hat die Vorhabenträgerin bei Arbeiten in Gebäudenähe (Braunschweiger Straße 14-19) baubegleitende Erschütterungsmessungen im Sinne der Beweissicherung durchzuführen, da ein Gefährdungspotenzial für die Bausubstanz nicht ausgeschlossen werden kann.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.4.4.1 Bodenkundliche Bauüberwachung

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine bodenkundliche Baubegleitung einzubinden, um die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Negative stoffliche und

bodenphysikalische Bodenveränderungen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Natürliche Bodenfunktionen sind zu erhalten oder wiederherzustellen. Als fachliche Grundlage soll DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dienen. Für weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind die Fachinformationen Geofakt 31 „Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis“ des LBEG zu beachten.

A.4.4.2 Bodenschutzmaßnahmen auf Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die Böden zu vermeiden, ist der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) zu schützen. Boden ist im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufzutragen. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten ist ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorzunehmen (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem ist das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften zu vermeiden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sind Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen auszulegen. Besonders bei diesen Böden ist auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden zu achten, um Struktur Schäden zu vermeiden.

A.4.4.3 Bodenschutzkonzept

Es ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Inhalt eines solchen Konzeptes ist z.B. eine Beschreibung des Ausgangszustands der von der Planung betroffenen Böden, die Darlegung konkreter an die Bodeneigenschaften angepasster Schutzmaßnahmen oder eine Beschreibung geeigneter Rekultivierungsmaßnahmen der nur temporär genutzten Flächen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist bereits bei der Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes einzubeziehen. Das zu erarbeitende Bodenschutzkonzept ist auf Grundlage der entsprechenden fachlichen Regelwerke, insbesondere der DIN 19639 und der entsprechenden Bodenuntersuchungen zu erstellen.

A.4.4.4 Wiederherstellung der Bodenfunktionen

Zur Verbesserung der Bodenfunktionen ist eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen durchzuführen (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung).

Im Zuge dieser Maßnahmen sollte Bodenabtrag vermieden werden. Es sollten Maßnahmen gewählt werden, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen.

Bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen sind die Baumaßnahmen zu unterbrechen. Die Untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Grundsätzlich sind alle Betreiber der durch das Vorhaben betroffenen öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen in die weitere Planung einzubeziehen und frühzeitig über den Beginn der Baumaßnahmen zu informieren. In Abstimmung mit den jeweiligen Betreibern sind durch die Vorhabenträgerin vor Baubeginn aktuelle Planunterlagen einzuholen und/oder Ortsbegehungen zu vereinbaren.

Darüber hinaus sind die Hinweise aus den im Rahmen der Anhörung eingereichten Stellungnahmen der Leitungsträger (EWE Netz GmbH, Stellungnahme vom 07.08.2024, kein Az.; LSW Netz GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 08.08.2024, kein Az.; Avacon Netz GmbH, Stellungnahme vom 09.08.2024, Az.: LR-ID: 1223609-AVA; Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 27.08.2024, Az.: S01395180; Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 19.09.2024, kein Az. und Landesamt für Bergbau, Energie und Bergbau, Stellungnahme vom 16.09.2024, Az.: TOEB.2024.08.00060) zu beachten.

A.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

A.4.6.1 Ersatzweg

Vor Erneuerung des Bahnüberganges in km 4,7, Bahnübergang (BÜ) „Am Bostelberg“, hat die Vorhabenträgerin den Ersatzweg (Bauwerksnummer 26 laut Bauwerkverzeichnis, Unterlage 4) wie beantragt zu errichten, um die Erschließung der über den BÜ zu erreichende Grundstücke zu gewährleisten.

A.4.7 Kampfmittel

Für die potenziell kampfmittelbelasteten Bereiche hat seitens der Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn eine Kampfmittelsondierung zu erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat im Falle des Fundes von Kampfmitteln (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) bei Erdarbeiten umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren.

A.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Vor Inanspruchnahme der laut Grunderwerbsverzeichnis und -plan für die Baumaßnahme notwendigen Flächen sind, soweit nicht bereits geschehen, rechtzeitig Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Eigentümer zu schließen.

Auf den für die Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücken hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden und ihr ursprünglicher Zustand so bald wie möglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung der Baumaßnahme funktional wiederhergestellt wird. Hierzu ist vor Baubeginn die Beweissicherung durchzuführen.

Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstückes nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin in Absprache mit dem Grundeigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen und den Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.

A.4.9 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben. Über den Baubeginn der Maßnahmen sind außerdem der Landkreis Gifhorn sowie die Stadt Gifhorn und die Gemeinde Wahrenholz frühzeitig zu informieren.

A.5 Zusage der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber der Stadt Gifhorn

Die Vorhabenträgerin sagt mit Erwidern vom 18.10.2024 gegenüber der Stadt Gifhorn zu, bezüglich der von der Stadt Gifhorn geplanten Straßenerneuerung der Braunschweiger Straße in Austausch zu den jeweils geplanten Baumaßnahmen zu bleiben.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Falls bei der Prüfung der Anzeige nach § 49 WHG eine Notwendigkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis festgestellt wird, kann dies eine Planänderung nach sich ziehen. Das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser bedarf dann einer wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 Satz 2 WHG).

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Geschwindigkeitserhöhung Braunschweig — Wieren mit Stellwerks- und Bahnübergangsanpassungen Abschnitt Bahnhof Gifhorn — Bahnhof Wahrenholz (Strecke 1962)“ hat die Geschwindigkeitserhöhung der nicht elektrifizierten eingleisigen Bahnstrecke 1962 im Abschnitt zwischen dem in der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn gelegenen Bahn-Kilometer 0,000 und dem in der Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn gelegenen Bahn-Kilometer 19,300 zum Gegenstand.

Durch die abschnittsweise Erhöhung der Geschwindigkeit auf bis zu 100 km/h im Streckenabschnitt von Bahn-km 0,384 bis Bahn-km 18,750 soll die Fahrzeit verkürzt werden. Durch schnellere Ein- und Ausfahrt in den Bahnhof Gifhorn Stadt durch Ausrüstung mit elektronischer Stellwerkstechnik (ESTW) soll die Fahrzeit ebenfalls verkürzt werden. Wegen der Einzelheiten des Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, I.II-N-H-S (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 18.03.2024, Az. G.016129905, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Geschwindigkeitserhöhung Braunschweig — Wieren mit Stellwerks- und Bahnübergangsanpassungen Abschnitt Bahnhof Gifhorn — Bahnhof Wahrenholz (Strecke 1962)“ beantragt. Der Antrag ist am 21.03.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.06.2024, Az. 581ppc/018-2024#001 hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
2.	Avacon Netz GmbH
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
4.	Deutsche Bahn AG, Immobilien Region Nord
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH Braunschweig
6.	EWE Netz GmbH
7.	Gasunie Deutschland
8.	Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA)
9.	Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK)
10.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
11.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
12.	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)
13.	Landkreis Gifhorn
14.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
15.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
16.	Niedersächsische Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
17.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
18.	Niedersächsische Landesforsten
19.	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
20.	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
21.	PleDoc
22.	Polizeidirektion Braunschweig
23.	Polizeiinspektion Gifhorn
24.	Sozialverband Deutschland
25.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
26.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
27.	Wasserverband Gifhorn
28.	Behindertenbeirat Braunschweig e. V.
29.	Braunschweiger Netz GmbH
30.	Stadt Gifhorn
31.	Gemeinde Sassenburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung
32.	Gemeinde Wahrenholz
33.	1&1 Versatel Deutschland GmbH
34.	ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH
35.	Neptune Energy Deutschland GmbH
36.	Wintershall Dea Deutschland GmbH
37.	LSW Netz GmbH & Co. KG
38.	Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb Stadt Gifhorn
39.	Wasserverband Gifhorn
40.	Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG
41.	Eisenbahn Bundesamt – Sachbereich 6

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-19	Wasserverband Gifhorn Stellungnahme vom 20.09.2024, Az.: OT/be
T-01	1&1 Versatel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 06.08.2024, Az.: Job-ID: 1158939
T-04	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Stellungnahme vom 08.08.2024, kein Az.
T-06	Wintershall Dea Deutschland GmbH Stellungnahme vom 09.08.2024, Az.: AFD-2024-1453
T-07	PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 08.08.2024, Az.: 20240801577
T-09	Gasunie Deutschland Transport Service GmbH Stellungnahme vom 13.08.2024, kein Az.
T-11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 12.08.2024, Az.: 87-3-GF-Eh-bg
T-13	Neptune Energy Stellungnahme vom 02.09.2024, kein Az.
T-17	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Göhrde Stellungnahme vom 16.09.2024, kein Az.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-10	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 19.08.2024, kein Az.
T-14	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Stellungnahme vom 13.09.2024, Az. 21/30059-überregGF

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-16	Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes Stellungnahme vom 16.09.2024, Az.: 58613-576ti/005-1114#028 und Stellungnahme vom 05.03.2025, Az.: 58613-576ti/005-1114#028
T-03	EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 07.08.2024, kein Az.
T-05	LSW Netz GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 08.08.2024, kein Az.
T-08	Avacon Netz GmbH Stellungnahme vom 09.08.2024, Az.: LR-ID: 1223609-AVA
T-12	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 27.08.2024, Az.: S01395180
T-18	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 19.09.2024, kein Az.
T-15	Landesamt für Bergbau, Energie und Bergbau (LBEG) Stellungnahme vom 16.09.2024, Az.: TOEB.2024.08.00060
T-20	Stadt Gifhorn, Stellungnahme vom 17.09.2024, Az.: 61/611460-2024/0001
T-02	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessungen Niedersachsen (LGLN) Stellungnahme vom 07.08.2024, kein Az.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 06.08.2024 bis einschließlich 02.09.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt.

Maßgeblich für die Einwendungsfrist war die Veröffentlichung im Internet. Die Einwendungsfrist endete am 16.09.2025. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und am 29.07.2024 durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht.

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Benachrichtigung von Ausmärkern (nichts ortsansässige Betroffene)

Das Eisenbahnbundesamt hat aufgrund der eingereichten Planunterlagen 5 Ausmäckerinnen und Ausmäcker ermittelt, welche laut Grunderwerbsverzeichnis von einem Grunderwerb betroffen sind. Gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG waren die Ausmäckerinnen und Ausmäcker über die Auslegung der Planunterlagen zu unterrichten. Zu diesem Zwecke wurde unter dem 09.08.2024 eine Abfrage an das Melderegister Niedersachsen übersandt. Mit den so ermittelten Meldedaten waren die Benachrichtigungen über die Auslegung des Plans innerhalb angemessener Frist jedoch nicht zustellbar.

B.1.3.5 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der

Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-N-H-S.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die sonstige Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung sind mehrere Maßnahmen im Bereich der Strecke 1962 Gifhorn – Wieren. Unter anderem sind Maßnahmen an der Leit- und Sicherungstechnik sowie neue Geschwindigkeitswechsel mit geringfügiger Trassierungsanpassung vorgesehen. So ist die Errichtung eines ESTW-A Modulgebäudes, Änderungen an verschiedenen Bahnübergängen sowie Anpassungen der Sicherungstechnik an Bahnübergängen geplant.

Die Planung dient dem Ziel, eine Fahrzeitgewinnung durch abschnittsweise Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 100 km/h und schnellere Ein- und Ausfahrten im Bahnhof der Stadt Gifhorn zu erreichen. Durch die Einführung des Stundentaktes

zwischen Braunschweig und Uelzen sind Maßnahmen zur Fahrzeitgewinnung zwischen Rötgesbüttel und Wahrenholz notwendig. Um eine durchgängige Geschwindigkeit gewährleisten zu können, ist eine Modernisierung und Optimierung der vorhandenen Betriebsanlagen erforderlich.

Das Vorhaben ist auch auf die Verwirklichung der mit dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet. Denn das AEG dient u.a. der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene (§ 1 Abs. 1 S. 1 AEG).

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) einen Variantenvergleich vorgelegt. Dieser betrachtet jeweils verschiedene Varianten die Bahnübergänge „Eyßelheidweg“, „Im Freitagsmoor“, „Braunschweiger Straße“ und „Am Bostelberg“ betreffend.

B.4.2.1 Bahnübergang 1,2 (Eyßelheidweg)

Für den BÜ Eyßelheidweg wurde eine Untersuchung folgender Varianten durchgeführt:

- Beseitigung des BÜ
- Umrüstung der vorhandenen Bahnübergangssicherungsanlage
- Gesamthafte Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage

Aufgrund der verkehrlichen Bedeutung der kreuzenden Straßen wurde die Variante „Beseitigung des BÜ“ verworfen. Auch die gesamthafte Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage ist für die Erreichung des Projektzieles (Fahrzeitgewinnung) nicht erforderlich und daher aus wirtschaftlichen Gründen nicht verfolgt worden.

B.4.2.2 BÜ 2,3 (Im Freitagsmoor)

Für den BÜ „Im Freitagsmoor“ wurde eine Untersuchung folgender Varianten durchgeführt:

- Beseitigung des BÜ
- Richtlinienkonforme Änderung des BÜ mit Verlegung der Einmündung
- Richtlinienkonforme Änderung des BÜ mit Ausbau der Einmündung

- Richtlinienkonforme Änderung des BÜ mit mit Anordnung von Abbiegeverboten zur Reduzierung des Straßenbauaufwandes

Aufgrund der verkehrlichen Bedeutung der kreuzenden Straßen wurde die Variante „Beseitigung des BÜ“ verworfen. Da die Integration der Einmündung in Quadrant I in den Straßenentwurf und eine Sicherstellung der Erreichbarkeit von Westen für alle Fahrzeuge erforderlich ist, wurde die Variante 2 weiterverfolgt. So ist aufgrund der Straßenbreite ein gefahrloses Begegnen von Fahrzeugen möglich. Durch die Verlegung der Einmündung kann eine Untersagung des Rechtsabbiegens für Fahrzeuge länger 5 m verhindert werden.

B.4.2.3 BÜ 3,6 (Braunschweiger Straße)

Für den BÜ „Braunschweiger Straße“ wurde eine Untersuchung folgender Varianten durchgeführt:

- Beseitigung des BÜ
- Richtlinienkonforme Änderung des BÜ
- Richtlinienkonforme Änderung des BÜ mit Anordnung von Abbiegeverboten zur weiteren Optimierung der Verkehrsabläufe.

Aufgrund der verkehrlichen Bedeutung der kreuzenden Straßen wurde die Variante „Beseitigung des BÜ“ verworfen. Da die Integration der Einmündung in Quadrant II in den Straßenentwurf und eine Sicherstellung der Erreichbarkeit des Bahnhofvorplatzes für alle vom BÜ kommenden Fahrzeuge erforderlich ist, wurde die Variante 2 weiterverfolgt. Die beidseitig an der Fahrbahn vorhandenen Gehwege sind im Rahmen der Maßnahme mit einheitlicher Breite im Bahnübergangsbereich herzustellen und in die Sicherung des Bahnübergangs zu integrieren.

B.4.2.4 BÜ alt: 4,8, neu: 4,7 (Am Bostelberg)

Für den BÜ „Am Bostelberg“ wurde eine Untersuchung folgender Varianten durchgeführt:

- Beseitigung des BÜ
- Richtlinienkonforme Änderung des BÜ
- Richtlinienkonforme Umwandlung in einen nicht technisch gesicherten BÜ für Fußgänger

- Richtlinienkonforme Umwandlung in einen technisch gesicherten BÜ für Fußgänger
- Ersatz des BÜ durch eine planfreie Querungsmöglichkeit (Unter- bzw. Überführung der Straße oder Eisenbahnstrecke)

Eine Beseitigung des Bahnübergangs kommt auf Grund der Bedeutung des kreuzenden Weges für Fußgänger und Radfahrer nicht in Frage. Zur Erreichung des Projektziels (Fahrzeitgewinne) ist eine Anpassung des Bahnübergangs jedoch erforderlich. Eine vollumfängliche Erneuerung mit Fahrbahnausbau gemäß Ril 815 (Variante 3) ist auf Grund der Flächeninanspruchnahmen und Wirtschaftlichkeit nicht sinnvoll durchführbar, die Erhaltung des Bahnübergangs für Fußgänger und Radfahrer jedoch schon. Eine technische Sicherung des BÜ ist auf Grund der hohen Fußgängerzahlen sinnvoll, sodass die Variante 4 weiterverfolgt wurde. So können die gewohnten Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer erhalten werden.

B.4.3 EIGV, VV Bau und VV Bau-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften und Verordnungen dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter „B“ genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.4 Wasserhaushalt

Gemäß Stellungnahme des Sachbereiches 6 (Sb6) des Eisenbahn-Bundesamtes (05.03.2025, Az.: 576ti/005-1114#028) liegen bei dem Vorhaben keine erlaubnispflichtigen wasserrechtlichen Tatbestände vor. Daher bestehen seitens des SB6 aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, solange die Baumaßnahme gemäß den eingereichten Unterlagen umgesetzt wird.

In Bezug auf die Gründung der neuen Anlagenteile (Signale, Masten etc.), wo Fundamente (Rammrohre) ins Grundwasser eingebracht werden; das Einbringen von 39 Spannbetonpfosten entlang des Streckenabschnittes, zur Anbringung von Tafeln (Geschwindigkeitssignalisierung, Kennzeichentafeln, etc.) sowie die Gründung der

Lärmschutzwände, überwiegend mittels Tiefgründungen aus Stahlrohren, nimmt die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Stellungnahme des SB6 die Nebenbestimmung A.4.2 zur Anzeige von Erdaufschlüssen gemäß § 49 WHG sowie den Hinweis A.9.1 in den Beschluss mit auf.

Weitere Hinweise oder Bedenken in Bezug auf die Belange des Wasserhaushaltes wurden während der Anhörung nicht vorgebracht. Es besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Die Vorhabenträgerin hat zur Abarbeitung der Eingriffsregelung einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) inkl. Maßnahmenblättern, Bestands- und Konfliktplänen und Maßnahmenplänen vorgelegt (Unterlage 12).

Hier wird dargestellt, dass das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) verbunden ist. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 13 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Zu diesem Zweck werden durch die Vorhabenträgerin nachfolgend aufgelistete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- **01_V** - Errichten von ortsfesten Biotop- und Habitatschutzzäunen,
- **02_V** - Schutz von Wurzelbereichen durch Abdeckung mit Geotextil und Schotter,
- **03_V** - Durchführung von Arbeiten im Wurzelraum von Bäumen nach DIN 18 920 und RAS-LP 4,
- **04_V** - Ansaat von Regio-Saatgut auf umgestalteten Flächen,
- **05_V** - Ansaat von Regio-Saatgut auf entsiegelten Flächen,
- **06_V** - Ansaat von Regio-Saatgut zur Rekultivierung von Baustelleneinrichtungsf lächen,
- **11_V** - Herstellen des Lichtraumprofils am Ersatzweg für den BÜ 4,8 durch fachgerechten Astrückschnitt,

- **12_V** - Suchschachtungen vor Wegebau und Wegeertüchtigung zur Feststellung der Baumwurzelverläufe und ggf. Festlegung von erforderlichen Schutzmaßnahmen,
- **13_V** - Suchschachtungen vor Wegebau und Wegeertüchtigung zur Feststellung der Baumwurzelverläufe und ggf. Festlegung von erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

- **09_VA** - Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Vegetationszeit,
- **10_VA** - Kontrolle von zu fällenden Bäumen auf Fledermäuse,
- **15_VA** - Errichten von Reptilienzäunen,
- **16_VA** - Abfangen von Reptilien aus Baufeldern,
- **17_VA** - Kein Einbau von Aushubmaterial in potentielle Reptilienlebensräume,
- **18_V** - Umsiedlung eines Volkes der Roten Waldameise,
- **19_VA** - Bauzeitenregelung für Brutvögel,
- **20_VA** - Bauzeitenregelung für die Tierarten Biber und Fischotter,
- **21_VA** - Einbau von Kleintierdurchlässen in die Sockel der Lärmschutzwände,
- **22_VA** - Betreuung der Artenschutzmaßnahmen, der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung und der Bauarbeiten durch eine Umweltfachliche Bauüberwachung.

CEF-Maßnahme:

- **14_CEF** - Herstellen von Ersatzlebensstätten für die Zauneidechse.

Die Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Biotop und Tiere. Es sollen insbesondere dem Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen dienen. Auch unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen verbleiben unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen und des Landschaftsbildes.

Der Eingriffsverursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Um dieser Verpflichtung nachzukommen sieht die Vorhabenträgerin als Ausgleichsmaßnahmen die Anpflanzung von Laubbaum-Hochstämmen (07_A) sowie die Anpflanzung von Ziergehölzen und die Anlage einer Pflanzen-Rabatte (08_A) vor. Diese Maßnahmen kompensieren insbesondere Gehölzverluste inkl. der Verluste gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Gifhorn geschützter Bäume. Als Ersatzmaßnahme dient der Erwerb von Wertpunkten in Kompensationsflächenpools der Landesforsten Niedersachsen (23_E), zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen. Das Maßnahmenkonzept sorgt insgesamt außerdem für eine Aufwertung des Landschaftsbildes.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleiben keine Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht kompensiert werden.

Während der Anhörung wurden keine Bedenken oder Hinweise von Fachbehörden vorgebracht. Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) definierte Maßnahmenkonzept ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignet die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege angemessen zu berücksichtigen. Es wird mit diesem Beschluss planfestgestellt. Darüberhinausgehender Regelungsbedarf besteht nicht.

B.4.6 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Vogelschutzgebiets „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE 3429-401)

Das EU-Vogelschutzgebiet wurde als wichtiges Brutgebiet typischer Vogelarten der Moorrandbereiche und Moorheiden sowie wegen seines bedeutenden Brutvorkommens des Kranichs ausgewiesen. Insgesamt 32 Vogelarten sind wertgebende Bestandteile des Schutzgebiets.

In einem etwa 1.4 Kilometer langen Streckenabschnitt verläuft die Grenze des EU-Vogelschutzgebiets unmittelbar östlich der Bahnstrecke. Auf weiteren ca. 1,7 Kilometern liegt die Schutzgebietsgrenze in einem Mindestabstand von 360 Metern zur Bahnstrecke. In den anderen Abschnitten der Bahnstrecke liegt die Schutzgebietsgrenze mehr als 500 Meter entfernt.

Ausweislich der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 14.1) ist unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) definierten Bauzeitenregelung (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 19_VA) keine Beeinträchtigungen der wertgebenden Vogelarten des Schutzgebiets zu erwarten. So werden die Bauarbeiten im Streckenabschnitt von Bahn-km 13,680 bis Bahn-km 18,600

außerhalb der von Anfang März bis Ende August dauernden Vogelbrutzeit ausgeführt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets wird damit vermieden.

FFH-Gebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE-3329-332)

Das FFH-Gebiet wurde ausgewiesen, um den günstigen Erhaltungszustand von acht wertgebenden Lebensraumtypen und insgesamt sieben wertgebenden Tierarten zu erhalten oder wiederherzustellen. Es ist in großen Teilen flächengleich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (EU-Nr.: DE-3429-401).

Etwa von Bahn-km 13,680 bis etwa Bahn-km 15,050 verläuft die westliche Grenze des FFH-Gebiets entlang der Bahnstrecke. Danach verläuft die Schutzgebietsgrenze etwa bis in Höhe des Bahnübergangs BÜ km 16,923 (Antjenpoolweg) in einem Mindestabstand von etwa 360 Metern östlich der Bahntrasse. Nördlich des Antjenpoolwegs verläuft die Schutzgebietsgrenze in einer Entfernung von deutlich mehr als 500 Metern zur Bahnstrecke.

Bei Durchführung der Baumaßnahmen können die beiden wertgebenden Tierarten Kreuzotter und Schlingnatter während ihrer Winterstarre verletzt oder getötet werden. Ausweislich der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 14.2) wird unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) definierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen 15_VA (Errichten von Reptilienzäunen) und 16_VA (Abfangen von Reptilien aus Baufeldern) keine Beeinträchtigung von Kreuzotter und Schlingnatter erwartet. So werden während ihrer Aktivitätszeit Reptilienzäune um das Baufeld gestellt um eine Überwinterung der Reptilien im künftigen Baufeld zu verhindern (Maßnahme 15_VA). Anschließend werden die umzäunten Bereiche auf Reptilien abgesucht. Angetroffene Individuen werden gefangen und außerhalb der Umzäunung ausgesetzt (Maßnahme 16_VA). Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets wird damit vermieden.

FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ (DE-3229-331)

Das FFH-Gebiet wurde ausgewiesen, um den günstigen Erhaltungszustand von drei wertgebenden Lebensraumtypen und sechs wertgebenden Tierarten zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Bahnstrecke quert das Schutzgebiet auf einer Länge von ca. 100 Metern. Etwa bei Bahn-km 15,650 und Bahn-km 15,700 ist das Einbringen von vier Spannbetonpfosten vorgesehen.

Durch die mit der Durchführung der Bauarbeiten verbundenen Störungen könnten die zwei dämmerungs- und nachtaktiven wertgebenden Tierarten Biber und Fischotter gestört werden. Ausweislich der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 14.3) wird unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) definierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme 20_VA (Bauzeitenregelung für die Tierarten Biber und Fischotter) keine Beeinträchtigung von Biber und Fischotter erwartet. So werden die Bauarbeiten im Bereich zwischen Bahn-km 15,550 und Bahn km 15,800 tagsüber durchgeführt, um eine Beeinträchtigung durch baubedingte Störungen zu vermeiden.

Während der Anhörung wurden keine Bedenken oder Hinweise von Fachbehörden vorgebracht. In den oben genannten FFH-Verträglichkeitsprüfungen wurde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel hergeleitet, dass keine Beeinträchtigungen der genannten Schutzgebiete zu erwarten sind. Es besteht kein Regelungsbedarf.

B.4.7 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Arten- und Gebietsschutzes vereinbar.

Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 13) wurde festgestellt, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Einbeziehung der vorgesehenen Artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (s. Auflistung in Kap. B.4.5) nicht verletzt werden.

Während der Anhörung wurden keine Bedenken oder Hinweise von Fachbehörden vorgebracht. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag plausibel hergeleitet, dass das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Es besteht kein Regelungsbedarf.

B.4.8 Immissionsschutz

Das Vorhaben genügt den lärmbeeinträchtigten Belangen der Anwohner nach Maßgabe der Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (Kap. A.4.4) in angemessener Form. Im Einzelnen:

B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Ausweislich der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm (Unterlage 15.2) ist das Bauvorhaben voraussichtlich mit einer nicht unerheblichen Baulärmentwicklung verbunden. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass es während des

Baubetriebes am Tag an bis zu 86 Immissionsorten (Abschnitt BÜ km 3,6) zu Überschreitungen des Schwellenwertes der Gesundheitsgefährdung (70 dB(A)) kommt. Nachtarbeiten seien grundsätzlich nicht geplant, jedoch könnten solche bei den Stopfarbeiten (Trassierung - Oberbau) gegebenenfalls erforderlich werden. Hierbei käme es, je nach Abschnitt, zu einer hohen Anzahl von Immissionsorten, an welchen die Schwelle der Gesundheitsgefährdung (60 dB(A) nachts) überschritten würde, insgesamt an 209 Immissionsorten.

Das in der schalltechnischen Untersuchung empfohlene Maßnahmenkonzept hat die Vorhabenträgerin in den Erläuterungsbericht übernommen. Dieses wird planfestgestellt. Bezüglich der von der Vorhabenträgerin umzusetzenden Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm wird auf Kapitel 9.4.4.2, S. 45 des Erläuterungsberichts verwiesen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die oben benannten Schallschutzmaßnahmen der Vorhabenträgerin geeignet, die baulärmbetroffenen Belange der planbetroffenen Anwohnerinnen und Anwohner - auch im Hinblick auf eine etwaige Gesundheitsgefährdung – angemessen zu berücksichtigen.

B.4.8.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Ausweislich der schalltechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm (Unterlage 15.1) ergeben sich durch den prognostizierten Schienenverkehr im Jahr 2030 bahnrechts und bahnlinks im Gleisabschnitt km 2,200 – km 3,400 an 13 Immissionsorten (Gebäuden) 2 Schutzfälle am Tag und 23 Schutzfälle in der Nacht im Sinne der 16. BImSchV, bedingt durch die höheren Streckengeschwindigkeiten nach Fertigstellung der Baumaßnahmen.

Gemäß dem Erläuterungsbericht der genehmigten Planunterlagen (Unterlage 1, Pkt. 9.4.4.1) plant die Vorhabenträgerin die Errichtung von sechs Lärmschutzwänden und den Einbau von Schienenstegdämpfern als aktive Schallschutzmaßnahmen. Wegen der Einzelheiten wird auf die schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm, Unterlage 15.1, Pkt. 6.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen, verwiesen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die oben benannten aktiven Schallschutzmaßnahmen der Vorhabenträgerin geeignet, die verkehrslärmbetroffenen Belange der planbetroffenen Anwohnerinnen und Anwohner angemessen zu berücksichtigen.

B.4.8.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Gemäß dem Erläuterungsbericht der genehmigten Planunterlagen werden entlang der Strecke 1962 im Bereich km 1,206 – 18,650 Rammgründungen für Signaltechnik durchgeführt. Ausweislich der erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 15.3) sind aufgrund der ausreichend großen Abstände hierbei keine Erschütterungen mit erheblichem Gefährdungspotenzial für die Bausubstanz der umliegenden Gebäude zu erwarten.

Ebenso sind beim Rückbau der Altanlagen und dem Abbruch von deren Betonfundamente sowie Verdichtungsarbeiten im Bereich des BÜ km 1,2 (Eyßelheideweg), BÜ km 2,3 (Im Freitagsmoor) und BÜ km 4,8 (Am Bostelberg) keine Erschütterungen mit erheblichem Gefährdungspotenzial für die Bausubstanz der umliegenden Gebäude zu erwarten. Auch eine Belästigung für innerhalb von Gebäuden befindlichen Personen sind tags nicht zu erwarten.

Die erschütterungstechnische Untersuchung hat weiterhin ergeben, dass sich während der Abbrucharbeiten im Bereich BÜ km 3,6 (Braunschweiger Straße) bei den angrenzenden Wohngebäuden in der Braunschweiger Straße 14-19 ein Gefährdungspotenzial für einzelne Bauwerksbereiche von Gebäuden (z.B. Deckenaufleger) in der unmittelbaren Nähe zur Abbruchstelle ergeben kann, wenn der Abstand weniger als 10 m beträgt.

In diesen Gebäuden ist tags auch ein hoher Belästigungsgrad für innerhalb der Gebäude befindliche Personen bei Arbeiten in Gebäudenähe zu erwarten.

Die erschütterungstechnische Untersuchung formuliert unter Kap. 5.4 Empfehlungen zur Minimierung und Akzeptanz der prognostizierten Belästigung baubedingter Erschütterungen. Die Vorhabenträgerin hat diese Empfehlungen als Maßnahmen weitestgehend in den Erläuterungsbericht unter Kap. 9.4.4.4 aufgenommen. Die nicht in den Erläuterungsbericht aufgenommenen Empfehlungen nimmt die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in Kap. A.4.3.2 auf.

B.4.8.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Im Ergebnis der erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 15.3) wurde festgestellt, dass sich eine Erhöhung der Erschütterungseinwirkung auf benachbarte Gebäude nur aus der Geschwindigkeitserhöhung von 60 km/h auf 80 km/h bzw. von 80 km/h auf 100 km/h ergibt. Weiterhin verkehren auf der Strecke hauptsächlich Regionalbahnen und dies auch hauptsächlich im Tageszeitraum. Ein

erschütterungsintensiver Güterverkehr ist nicht vorhanden. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass es durch das Bauvorhaben zu keiner Überschreitung der Anspruchskriterien für den Erschütterungsschutz kommt. Insofern besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 16.09.2024 (Az.: TOEB.2024.08.00060) hat sich das Landesamt für Bergbau, Energie und Bergbau (LBEG) zum Thema Bodenschutz geäußert. Das LBEG gibt darin Hinweise zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden und formuliert Empfehlungen und Hinweise zum Bodenschutz. Diese nimmt die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in Kap. A.4.4 dieses Beschlusses auf.

Bedenken oder Hinweise zur Abfallwirtschaft oder Altlasten wurden während der Anhörung von keiner Fachbehörde vorgebracht. Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) erklärt die Vorhabenträgerin, dass beim Rückbau von baulichen Anlagen und Bodenaushub die Forderung der Abfallvermeidung und Abfalltrennung am Ort des Entstehens umgesetzt werden. Die Planunterlagen enthalten zudem ein BoVEK-Kurzkonzept (Unterlage 18), das den Umgang mit Verwertungs- und Entsorgungsabläufen für die bei der Baumaßnahme auftretenden Abfälle darstellt und ein entsprechendes Entsorgungskonzept enthält. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz

Das Vorhaben genügt nach Maßgabe der Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses den Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden von den für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Stellen keine Bedenken vorgetragen. Insofern besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Zuwegungen zu Rettungswegen im Ereignisfall für die Zwecke der Fremdrettungskräfte zur Verfügung stehen müssen.

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (Kap. A.4.5) mit Belangen bzgl. öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen vereinbar.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden von den beteiligten Leitungsträgern keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Vorhabenträgerin hat gemäß

der in Kap. A.4.5 formulierten Auflage die Hinweise aus den Stellungnahmen der Leitungsbetreiber zu beachten und alle zur Sicherung der bestehenden Leitungen und Anlagen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Stadt Gifhorn begrüßt in ihrer Stellungnahme vom 17.09.2024 (Az. 61/611460-2024/0001) zunächst das Vorhaben und gibt anschließend folgende Hinweise:

Die Stadt Gifhorn plane eine umfangreiche Erneuerung und Umgestaltung der Braunschweiger Straße. Die voraussichtliche Aufteilung des Straßenraums im Bereich des BÜ sei vorab bereits mitgeteilt worden und habe Berücksichtigung in den Unterlagen der VHTin gefunden. Da es seitens der Stadt Gifhorn dennoch zu Änderungen im Räumbereich des Bahnüberganges kommen könne, bittet sie um regelmäßigen Austausch zum Stand der beiderseitigen Planung.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, diesen Sachverhalt im Zuge der weiteren Planung bzw. Bauausführung zu berücksichtigen (s. Zusage unter A.5.1).

Die Stadt Gifhorn führt in ihrer Stellungnahme weiterhin aus, dass die lückenlose Erschließung einiger sonst durch die Schließung des Bahnüberganges „Am Bostelberg“ abgeschnittener Grundstücke zu gewährleisten sei. Dies sei durch die Herstellung des von der Vorhabenträgerin geplanten Ersatzweges im Bereich der Allerwelle möglich.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Ersatzweg im Bereich der Allerwelle vor Beginn der Umbaumaßnahmen abschließend herzustellen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher auf Ebene der Genehmigungsplanung keinen weiteren Regelungsbedarf. Sie nimmt die Nebenbestimmung A.4.6.1 auf.

B.4.13 Kampfmittel

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das Gebiet im Bereich des gegenständlichen Vorhabens im Zweiten Weltkrieg vollständig durch Kampfhandlungen betroffen gewesen sei. In der Folge könnten heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, von der LUFTBILDDATENBANK DR. CARLS GMBH lägen zwei Gutachten für die Abschnitte km 0,0 bis km 7,0 und von km 7,7 bis km 55,1 der Strecke 1962 vor. In mehreren Bereichen der o. g. Abschnitte sei eine potentielle Kampfmittelbelastung ermittelt worden. Diese sei in den Gutachten explizit dargestellt. Für die betreffenden Bereiche werde seitens der Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn eine Kampfmittelsondierung erfolgen. In den 700 m zwischen km 7,0 und 7,7 der Strecke 1962, für die keine Ergebnisse zur Kampfmittelerkundung vorlägen, seien im Rahmen des Vorhabens keine Baumaßnahmen vorgesehen. Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, werde die Vorhabenträgerin ihrer Anzeigepflicht nachkommen.

Die Vorhabenträgerin hat die in Kap. A.4.7 formulierten Nebenbestimmungen zu beachten. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

B.4.14 Sonstige öffentliche Belange

B.4.14.1 Stellungnahme der Stadt Gifhorn vom 17.09.2024

Die Stadt Gifhorn hat in ihrer Stellungnahme vom 17.09.2025 gefordert, dass die geplanten Schallschutzwände östlich der Winkeler Straße entsprechend des bestehenden Baurechtes auch vor noch nicht bebauten, aber bebaubaren Wohngrundstücken gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 25 „Gartenstadt“, 5. Änderung (seit 28.02.2022 in Kraft) vorzusehen seien. Zudem sei für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49/80 „Weiland“ der Schutzanspruch für die Allgemeinen Wohngebiete für die Errichtung der Immissionsschutzanlagen zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass mehrere Gespräche mit der Stadt Gifhorn stattgefunden hätten, in welchen die Möglichkeit der Errichtung zusätzlicher Lärmschutzwände über die bestehende Planung hinaus erörtert worden sei. Die Gespräche seien jedoch ergebnislos verlaufen. Aus Sicht der Vorhabenträgerin stelle sich grundsätzlich die Frage, ob sich aus dem reinen Planrecht, bedingt durch einen Bebauungsplan, bereits ein Anspruch auf eine aktive Lärmschutzmaßnahme ableiten lasse. Nach Auffassung der Vorhabenträgerin bestehe ein solcher Anspruch nur, wenn eine konkrete Bebauungsplanung vorliege, also etwa mit festgelegter Lage von Gebäuden und Fenstern. Die Vorhabenträgerin zitiert in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 19.10.2011 – 9 B 9.11. Eine

konkrete Bauplanung sei der Vorhabenträgerin vorliegend nicht bekannt, so dass zusätzliche Lärmschutzwände – auch aus Kostengründen sowie zur Wahrung des Stadtbildes - abzulehnen seien. Zusätzlich sei zu beachten, dass die 5. Änderung des Bebauungs-Plans 25 "Gartenstadt" offensichtlich ohne die Erstellung einer Prognose der Verkehrsgeräusche festgesetzt worden sei. Es sei nur eine überschlägige Betrachtung des damals aktuellen Verkehrslärms vorgenommen worden. Ferner werde in der Begründung ausschließlich auf passiven Schallschutz für künftige Bebauungen verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Stellungnahme der Stadt Gifhorn und der daraufhin eingegangenen Erwiderung der Vorhabenträgerin auseinandergesetzt und gelangt zu folgendem Ergebnis:

Die von der Stadt Gifhorn aufgestellte Forderung, die geplanten Schallschutzwände östlich der Winkeler Straße seien entsprechend des bestehenden Baurechtes auch vor noch nicht bebauten, aber bebaubaren Wohngrundstücken gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 25 „Gartenstadt“, 5. Änderung vorzusehen, greift unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 19.10.2011 – 9 B 9.11) nicht durch.

Danach bezieht sich der Verkehrslärmschutz nach §§ 41 ff. BImSchG und nach der Verkehrslärmschutzverordnung, wie auch aus § 42 Abs. 1 BImSchG hervorgeht, auf bauliche Anlagen, die entweder schon vorhanden oder doch zumindest planerisch konkretisiert sind (vgl. BVerwG NVwZ 2012, 46 Rn. 5; Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 41 Rn. 36; Appel/Ohms/Saurer/Durinke BImSchG, 2021, BImSchG § 41 Rn. 83). Diese Voraussetzungen sind bei unbebauten Grundstücken nicht erfüllt.

Die Stadt Gifhorn hat in ihrer Stellungnahme auch nicht vorgetragen, dass die bisher unbebauten Grundstücke unabhängig von einer Bebauung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu dienen bestimmt und deshalb schutzbedürftig sein könnten.

Für die bestehende Wohnbebauung untersucht die schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm (Unterlage 15.1), in welchen Fällen eine unzulässige Überschreitung der Immissionsgrenzwerte gem. § 2 der 16. BImSchV vorliegt. Entsprechend der Untersuchungsergebnisse ist für die betroffenen Gebäude die Errichtung von Lärmschutzwänden vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Untersuchungsergebnisse als plausibel an.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass bei einer Konkurrenz von Fachplanung und Bauleitplanung diejenige Planung grundsätzlich Rücksicht auf die andere zu nehmen

hat, die den zeitlichen Vorsprung hat; der Gesichtspunkt der Priorität ist ein wichtiges Abwägungskriterium (BVerwGE 100, 388 (394) = NVwZ 1997, 169 und BVerwGE 165, 166 Rn. 33 = NVwZ 2019, 1213). Vorliegend hat die Planung der Streckenerüchtigung Braunschweig – Wieren zeitlichen Vorsprung vor einer noch nicht planerisch konkretisierten Bebauung von zurzeit unbebauten Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Gartenstadt“, 5. Änderung. Ihr ist damit Priorität einzuräumen.

Nach den obigen Ausführungen ist eine über die Feststellungen des Verkehrslärmgutachtens hinausgehende Gewährung aktiven Schallschutzes (in Form von Schallschutzwänden) für bestehende Wohnbebauung und unbebaute Grundstücke aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht begründet.

B.4.15 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Einwendungen gegen das Vorhaben sind nicht eingegangen.

Die Realisierung des Vorhabens erfordert die vorübergehende sowie dauerhafte Inanspruchnahme von privaten und öffentlichen Grundstücken. Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Inanspruchnahmen im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen entsprechend dargestellt (vgl. Unterlage 5 und 6).

Im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung ist das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange in hervorgehobener Weise zu betrachten. Dem Eigentum nahezu gleichgestellt zu beurteilen sind Miet- und Pachtrechte an in Anspruch genommenen Grundstücken. Soweit Grundstücke der öffentlichen Hand betroffen sind, wird der Schutzbereich des Art. 14 GG nicht tangiert, da Art. 14 GG als Grundrecht allein das Eigentum Privater schützt.

Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken stellt einen Eingriff für die betroffenen Eigentümer dar, doch genießt das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, keinen absoluten Schutz. Belange der betroffenen Eigentümer können daher bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Wie bereits oben im Kapitel Planrechtfertigung (B.4.1) dargelegt, kommt der gegenständlichen Infrastrukturmaßnahme eine wichtige Verkehrsfunktion zu. Das Vorhaben dient der Gewährleistung eines attraktiven Verkehrsangebots auf der Schiene und der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs. Das Vorhaben dient damit dem Wohl der

Allgemeinheit. Da für das Vorhaben gewichtige öffentliche Verkehrsinteressen sprechen, kann auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festzustellenden Plan vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Die planerischen Ziele lassen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher insgesamt zu dem Ergebnis gelangt, dass das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Verkehrsprojekts das Interesse der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums überwiegt.

Die privaten Grundstücke, welche nur während der Bauzeit in Anspruch genommen werden, verbleiben den Eigentümern nach der Belastung. Somit besteht auch weiterhin die Möglichkeit der vollständigen wirtschaftlichen Nutzung. Die sich aus der Belastung ergebenden, temporären Einschränkungen des Grundeigentums sind den Betroffenen im Ergebnis zuzumuten und Ausdruck der verfassungsrechtlichen Sozialbindung des Eigentums. Entsprechend der Planungsziele sind die Eingriffe in das Grundeigentum verhältnismäßig und zumutbar.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei waren insbesondere die eisenbahnbetrieblichen Belange sowie die Belange im Zusammenhang mit der Bauleitplanung der Gemeinde Gifhorn zu berücksichtigen. In die Abwägung eingegangen sind u. a. auch Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes.

Die Planung wurde unter Berücksichtigung der eisenbahnbetrieblichen Belange (Anforderungen an die betriebliche Sicherheit) aufgestellt. Den o.g. weiteren Belangen kann im Rahmen des Vorhabens durch Nebenbestimmungen jedoch ebenso Rechnung getragen werden. Das Vorhaben stellt sich somit als zulassungsfähig dar.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

Hannover, den 11.11.2025

Az. 581ppc/018-2024#001

EVH-Nr. 3513776

Im Auftrag

(Dienstsiegel)